

Erläuterungen zur Änderung der Kita-Gebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten zum 01.01.2016

Die Kita-Gebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten soll zum 01.01.2016 verändert werden. Der Beschluss der Satzung steht auf der Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung Hoppegarten am 28.09.2015. Die Neufassung sieht u.a. eine Änderung der Anlage 1 (Elternbeitragstabelle) und der Anlage 2 (Sonstige Gebühren) vor. Nachfolgend werden diese Änderungen zusammenfassend erläutert:

1.) § 6 Abs. 9 Berechnung der Gebühr

Die Berücksichtigung der unterhaltsberechtigten Kinder einer Familie erfolgt neu nach dieser Staffelung:

Als erstes Kind zählt das älteste Kind der Familie. Für jedes jüngere Kind (2., 3. usw.) reduziert sich die Gebühr wie folgt:

- für das 2. Kind um 20 %
- jedes weitere Kind bis zum 4. Kind zusätzlich um je 10 %
- Ab dem 5. Kind und für jedes weitere Kind um insgesamt 50%

2.) Anlage 2 (Sonstige Gebühren):

a) Essengeldpauschale

Die Essengeldpauschale für Mittagessen für Krippe und Kindergarten wird auf 29,00 €/Monat festgelegt.

Konkret bedeutet das, dass die Essengeldpauschale von 40 € auf 29 € reduziert wird.

Die Getränkepauschale im Hort wurde bereits zum 01.08.2015 von 5 € auf 0 € abgesenkt.

b) Gebührenpauschale für Gastkinder Hort

Weiterhin wird die Gebührenpauschale für Gastkinder im Hort von 2,50 €/Tag auf 5 €/Tag angehoben.

c) Ferienpauschale Hort

Die bisherige Pauschale von 15 €/Woche kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten auf 7,50 €/Woche reduziert werden, wenn das Jahresnettoeinkommen der Eltern 12.000 € nicht übersteigt.

3.) Die Anlage 1 (Elternbeitragstabelle) wird wie folgt geändert:

1. Berücksichtigung unterschiedlicher Betreuungszeiten

Der Umfang der Betreuungszeiten wird derzeit mit unter sechs Stunden und über sechs Stunden den Eltern in Rechnung gestellt. D.h. die Eltern zahlen für unter sechs Stunden oder für über sechs Stunden Betreuung, unabhängig davon, ob das Kind sieben oder elf Stunden in der Einrichtung betreut wird. Hier wird nun für den Krippen- und Kindergartenbereich eine stärkere Staffelung vorgenommen: unter sechs Stunden, 7 bis 8 Stunden, 9 bis 10 Stunden und ab 11 Stunden. Damit wird dem erhöhten Personalaufwand Rechnung getragen, der eine längere Betreuung erfordert.

2. Sozialverträgliche Erhöhung der Kitagebühren aufgrund gestiegener Platzkosten i.V.m. der Absenkung der Essengeldpauschale von 40,00 € auf 29,00 €.

Die Kitagebühren wurden im Jahr 2004 das letzte Mal angepasst. Seitdem sind die Platzkosten der Kitas bestehend aus Personal- und Betriebskosten ständig gestiegen. Mit der Änderung des Kitagesetzes im Jahr 2010, zum 01.08.2015 und zum 01.08.2016 erfolgt/e eine Verbesserung des Personalschlüssels. Die gestiegenen Personalkosten sind anteilig durch die Kommune zu tragen.

Jährlich zahlt die Gemeinde einen erheblichen Anteil zur Kitabetreuung dazu:

2013:

	Durchschnitt Kinderzahl	Gesamt- kosten	Zuschüsse vom LK/Land	Eltern- beiträge	Fehlbetrag
Gesamt	1.041,25	6.798.121,18	3.211.843,27	1.094.503,08	1.954.266,30

2014:

	Durchschnitt Kinderzahl	Gesamt- kosten	Zuschüsse vom LK/Land	Eltern- beiträge	Fehlbetrag
Gesamt	1.094,75	7.690.363,31	3.534.359,28	1.274.462,56	2.094.134,45

Durch die Anhebung der Kitagebühren im Bereich Krippe und Kiga, wie im Entwurf ersichtlich, werden Mehreinnahmen von jährlich 130.000 € erwartet werden! Demgegenüber stehen Mindereinnahmen von 103.000 € durch die Reduzierung der Essengeldpauschale von 29 € auf 40 € pro Monat! Demnach kann nicht von einer signifikanten Steigerung der Kitagebühren gesprochen werden.

3. Neustaffelung der Elterneinkommen

Die Anzahl der Staffelungsstufen wurde halbiert, um mehr Übersichtlichkeit herzustellen. Es gab schon Gerichtsentscheidungen, die eine Staffelung von 250 € so für falsch hielten, dass die gesamte Satzung daran krankte. Es wurde eine Mindeststaffelung von 500 € monatlich empfohlen, die wir jetzt auch haben.

Bei der Staffelung haben wir uns an der Richtlinie des LK MOL zur Übernahme von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindern in einer Kita orientiert. Danach liegt der Mindestbeitrag für Krippenkinder bei 21 €, für Kindergartenkinder bei 16 € und für Hortkinder bei 13 €.

4. Progressive Staffelung der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge sollen nach dem Kriterium einer angemessenen sozialen Lastenverteilung und der sozialen Belastbarkeit differenziert ausgerichtet sein. Bei der

Staffelung wurde die progressive Variante gewählt, nach der der Anteil des Einkommens mit zunehmenden Einkommen steigt. Hier werden also die höheren Einkommen proportional stärker belastet.

Hinsichtlich der Neugestaltung der Elternbeitragstabelle kann folgendes festgestellt werden:

1. Bereich Krippe (0-3 Jahre)

Die Eltern im Einkommensbereich von 0 bis 30.000 € Jahreseinkommen zahlen weniger bzw. geringfügig pro Monat mehr durch die Staffelung der Betreuungszeiten! Davon sind 117 Betreuungsverträge betroffen.

Bis zu einem Einkommen von 54.000 € jährlich werden pro Monat durchschnittlich 10% mehr Gebühr erhoben. Hier sind 109 Betreuungsverträge betroffen.

Ab einem Einkommen von 54.000 € pro Jahr müssen durchschnittlich 25% mehr gezahlt werden. Hiervon sind 90 Betreuungsverträge betroffen.

2. Bereich Kiga (3-6 Jahre)

Die Eltern im Einkommensbereich von 0 bis 30.000 € Jahreseinkommen zahlen weniger bzw. ebenfalls geringfügig mehr! Das betrifft 124 Kinder.

Bis zu einem Einkommen von 54.000 € jährlich werden pro Monat durchschnittlich 15% mehr Gebühr erhoben. Das betrifft 145 Kinder.

Ab einem Einkommen von 54.000 € pro Jahr müssen durchschnittlich 30% mehr gezahlt werden. Das betrifft 66 Kinder.

3. Bereich Hort (Schulalter)

Bis zu einem Einkommen von 54.000 € jährlich werden pro Monat durchschnittlich weniger Gebühren erhoben. Das gilt für 393 Kinder.

Ab einem Einkommen von 54.000 € pro Jahr müssen durchschnittlich 10% mehr gezahlt werden. Das gilt für 117 Kinder.